

Ordnung für die Zusatzausbildung Polonicum an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 2. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Zusatzausbildung Polonicum die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Polonicums
- § 3 Zugang zum Polonicum
- § 4 Module und Modulprüfungen
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Erhalt des Zertifikates
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1¹ Geltungsbereich

An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird in Verantwortung der Professur für Ost- und Westslawische Philologie eine Zusatzausbildung in polnischer Sprache und Kultur angeboten. Der Lehrstuhlinhaber ist der Leiter des Polonicums. Das Polonicum versteht sich als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu den bestehenden Studiengängen der Fakultäten. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität (RPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Ziele und Aufbau des Polonicums

(1) Das Studium des Polonicums soll den Studierenden Grundkenntnisse der polnischen Sprache vermitteln, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion sowie Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen befähigen, Erreichen von A2² bei Anfängerniveau.

(2) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung der polnischen Sprache oder besitzen eine grundlegende historische Orientierung in der polnischen Literatur. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur Polens und des Polnischen sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen.

(3) Generell soll der Studierende durch diese Zusatzausbildung auf seinem jeweiligen Studienfeld befähigt werden, in Polen beruflich tätig werden zu können.

(4) Die Zusatzausbildung umfasst einen Workload von 900 Stunden, der 30 Leistungspunkten (LP) entspricht.

§ 3

Zugang zum Polonicum

(1) Zugang zum Polonicum haben Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Einschreibung zum Polonicum hat grundsätzlich zu Beginn des Semesters beim Leiter des Polonicums durch das dafür vorgesehene Anmeldeformular schriftlich und mit Unterschrift zu erfolgen.

§ 4

Module und Modulprüfungen

(1) Für den Erhalt des Zertifikates müssen folgende Module erfolgreich absolviert werden:

² Niveaustufe gem. „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

Modul	Dauer in Semestern	Arbeitsbelastung in Stunden	LP	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung
Polonicum/ Sprachpraxis	2	300	10	Klausur (120 Minuten)
Polonicum/ Sprach- oder Literaturwissen- schaft, Landes- und Kultur- studien	2	300	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktikum		300	10	zwei DIN A4-Seiten à 3000 Zeichen umfassender Be- richt
Summe		900	30	

(2) Die Veranstaltungen des Moduls „Polonicum/ Sprach- oder Literaturwissenschaft, Landes und Kulturstudien“ setzen sich aus einem vom Leiter des Polonicums jedes Semester neu zusammengestelltem Angebot aller Fakultäten zusammen; der Teilnehmer soll diese Veranstaltungen entsprechend ihrer Nähe zu seinem jeweiligen Studienfach z.B. aus folgenden Gebieten auswählen:

- Landes- und Kulturstudien
- Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft
- Recht und Wirtschaft
- Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft und Geographie

Der Teilnehmer entscheidet bei der Auswahl der Veranstaltung selbständig zwischen der Schwerpunktsetzung Sprach- oder Literaturwissenschaft.

(3) Wählt der Studierende innerhalb der Landes- und Kulturstudien Prüfungsthemen, die nicht in die spezielle Kompetenz der Prüfenden der Philosophischen Fakultät fallen, muss vom Leiter des Polonicums ein weiterer Prüfender, der das spezielle Gebiet vertritt, zu Prüfung dieser Teildisziplin hinzugezogen werden.

(4) Das Praktikum soll in einem erkennbaren Zusammenhang zu Polen oder der polnischen Kultur stehen.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission gilt für jene Studierenden, die nicht in den Bereich des B.A./M.A.-Prüfungsausschusses gemäß § 10 GPS BA fallen und wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet.

(2) Der Prüfungskommission gehören zwei Hochschullehrer, ein Polnisch-Lektor und der Leiter des Polonicums an; der Fachschaftsrat Slawistik hat das Recht, einen studentischen Vertreter als Beisitzer zu entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden vom Leiter des Polonicums vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(3) Der Leiter des Polonicums ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Er ernennt die Prüfer nach § 4 in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

§ 6 Erhalt des Zusatzzertifikates

(1) Über das erfolgreiche Bestehen des Polonicums wird ein Zertifikat erstellt, das vom Dekan der Philosophischen Fakultät sowie vom Leiter des Polonicums unterzeichnet wird.

(2) Das Zertifikat enthält die Gesamtnote sowie folgende Angaben: Workload, Leistungspunkte, absolvierte Kurse, Praktikum und erreichtes Sprachniveau nach GERS.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten die Zusatzausbildung aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt mit der Zusatzausbildung begonnen haben, gilt bis zum 30. September 2015 die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 6. September 2010.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Studierenden besteht nach Inkrafttreten eine Übertrittsmöglichkeit. Ein schriftlicher Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 8
Inkrafttreten/ Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Zusatzausbildung vom 6. September 2010 (hochschulöffentlich bekanntgemacht am 13. Dezember 2010) tritt am 30. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. September 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 2. Oktober 2012.

Greifswald, den 2. Oktober 2012

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.10.2012

Anlage: Modulbeschreibungen

Modul: Polonicum/ Sprachpraxis	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der polnischen Sprache, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion sowie zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen, A2 bei Anfängerniveau.
Inhalte	Praktische Phonetik; morphologische und syntaktische Erscheinungen; Grundwortschatz zu Alltagsthemen; Lektüre einfacher Texte und Erstellen einfacher Texte
Lehrveranstaltungen	Sprachpraktische Lehrveranstaltungen des Instituts für Slawistik
Arbeitsaufwand	300 Std.
Leistungspunkte	10
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Modulverantwortliche/r	Studienberatung für Polonicum am Institut für Slawistik

Modul: Polonicum/ Sprach- oder Literaturwissenschaft, Landes- und Kulturstudien	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung der polnischen Sprache oder besitzen eine grundlegende historische Orientierung in der polnischen Literatur. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur Polens und des Polnischen sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen.
Inhalte	Überblick über die polnische Geschichte und ihre Erforschung aus unterschiedlichen Perspektiven; Kenntnis von Kulturstandards, Regeln und Normen im Vergleich; Historische Herausbildung und Entwicklung der polnischen Sprache oder historische Entwicklung der polnischen Literatur
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen und Seminare nach Angebot
Arbeitsaufwand	300 Std.
Leistungspunkte	10
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	2 Semester
Modulverantwortlicher	Studienberatung für Polonicum am Institut für Slawistik